



Niederhasli

natürlich stadtnah leben



Verordnung über die Wasserversorgung

vom 29. September 2009

742.1

Gültig ab 1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	3
III. Hausanschlussleitung	5
IV. Hausinstallationen	7
V. Wasserabgabe	8
VI. Wasserzähler	10
VII. Finanzierung	12
VIII. Straf- und Schlussbestimmungen	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüger*innen, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Politische Gemeinde Niederhasli erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Niederhasli ist ein selbsttragender gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderats.

Art. 3 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen der Wasserversorgungsverordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Im Weiteren können auch Dritte beliefert werden. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.

Der Perimeter des Versorgungsgebiets stimmt mit dem Gemeindegebiet überein.

Art. 5 Leitungsnetz Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen, die Hydrantenanlagen und Transitleitungen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Transitleitungen sind Wasserleitungen die durch das Gemeindegebiet führen und für andere Regionen und Gemeinden Bedeutung haben.

Art. 6 Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) auszuführen.

Art. 7 Hydrantenanlagen

Die Hydrantenanlagen dienen der Sicherstellung der Löschwasserversorgung. Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Diese sind durch den Grundeigentümer zu bezahlen. Der Unterhalt ist Sache der Wasserversorgung.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Die Richtlinien der Gebäudeversicherung (GVZ) in Sachen Konstruktion, Lage und Zuleitungsdurchmesser sind verbindlich. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Art. 8 Bedienung und Kontrolle der technischen Anlagen

Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Anlagen wie Pumpanlagen, Steuerungen, Löscheserve, Schieber, Leitungen, Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von den Organen der Wasserversorgung, deren Beauftragten oder der Feuerwehr bedient werden. In besonderen Fällen kann die Wasserversorgung Ausnahmen bewilligen, wobei ihre Weisungen zu befolgen sind. Den von der Wasserversorgung beauftragten Organen steht das Recht der jederzeitigen Kontrolle aller Installationen und Einrichtungen der Wasserversorgung zu, wofür ihnen die Bezüger ungehindert Zutritt zu ermöglichen haben.

Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund

Bezüger bzw. Grundeigentümer sind gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

III. Hausanschlussleitung

Art. 10 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 11 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 12 Ausführung

Grundeigentümer, der zu erschliessenden Liegenschaft, dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte auf eigene Kosten ausführen zu lassen.

Art. 13 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In speziellen Fällen kann die Hausanschlussleitung von der Hydrantenleitung abgenommen werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 14 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen.

Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

Art. 16 Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zulasten der Wasserversorgung, im privaten Grund in der Regel zulasten der Grundeigentümer.

Die Zugänglichkeit zu den Absperrorganen (Schieber, Abstellhahne etc.) und deren Bedienbarkeit ist jederzeit den Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten in Notfällen oder zu Kontrollzwecken zu gewährleisten.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung unverzüglich mitzuteilen.

Art. 17 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten der Bezüger vom Verteilnetz bei der Abnahmestelle der übergeordneten Leitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

IV. Hausinstallationen

Art. 18 Erstellung

Als Hausinstallationen gelten alle dem Wasserbezug dienenden Anlagen nach dem Hauptabstellhahn (ohne Wasserzähler).

Wasserbezüger haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Fachpersonen die eine Bewilligung der Wasserversorgung haben, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Art. 19 Abnahme

Jede Hausinstallation ist vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abzunehmen. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die von Installateuren ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 20 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert und jederzeit Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Nach der Mängelbehebung findet eine kostenpflichtige Nachkontrolle statt.

Art. 21 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 22 Unterhalt

Bezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen.

Art. 23 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche behördlich genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Regenwasseranlagen beispielsweise für WC-Spülungen werden anderen Wasserbehandlungsanlagen gleichgestellt, diese sind vom übrigen Wassernetz fachgerecht zu trennen.

Art. 24 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Bezüger.

V. Wasserabgabe

Art. 25 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Wasser. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Drucks keine Gewähr.

Bezüger mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Ausbleiben der Wasserlieferung, mangelnden Druck oder Verunreinigungen, insbesondere nach Leitungsrevisionen, vorzukehren.

Art. 26 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 27 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss an das Leitungsnetz und bei Veränderungen bestehender Anlagen ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch unter Beilage aller notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Wassertarifs. Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 28 Haftung des Wasserbezügers

Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit deren Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 29 Meldepflicht

Änderungen der Hausinstallationen, des Eigentums, der allfälligen Verwaltung und der Zustelladresse sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 30 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 31 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 32 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Andere Wasserbezüge (Landwirtschaft, Strassen- und Kanalreinigung, spezielle provisorische Wasseranschlüsse etc.) sind nur mit Bewilligung der Wasserversorgung und über einen Wasserzähler der Wasserversorgung Niederhasli zulässig. Bewilligungsnehmer haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

Art. 33 Kündigung des Wasserbezugs

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies schriftlich der Wasserversorgung mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten. Der Hausanschluss wird sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

Art. 34 Abnahmepflicht

Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern. Der entsprechende Nachweis ist von den Grundeigentümern zu erbringen.

Art. 35 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 36 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

VI. Wasserzähler

Art. 37 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 38 Haftung

Wasserbezüger haften für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 39 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraums mit Feuerungsanlage, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Er ist gegen Beschädigung und unbefugten Zugriff zu schützen.

Art. 40 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 41 Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nach-eichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 42 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.

Art. 43 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

VII. Finanzierung

Art. 44 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschlussgebühren und Benutzungsgebühr (Grund- und Verbrauchsgebühren)
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Art. 45 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassen- und Kanalisationsspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Art. 46 Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 47 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Art. 48 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten einer Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind von Grundeigentümern der anzuschliessenden Liegenschaften zu tragen. Mit der Anschlussbewilligung wird ein entsprechendes Depositum für die Rohrlegearbeiten mit Armaturen und für die Instandstellung von Abschlüssen und Belägen, gemäss den gültigen Tarifen des Kantons Zürich festgelegt, über welches nach der Fertigstellung des Anschlusses durch die Wasserversorgung abgerechnet wird.

Art. 49 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zur Verordnung über die Wasserversorgung geregelt. Der Gebührentarif wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 50 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Für freistehende Neubauten ohne Wasseranschluss (z. B. Scheunen, Schuppen, Garagen usw.) wird zur Deckung des Löschwasserbedarfes eine um 50% reduzierte Gebühr erhoben.

Werden unüberbaute Grundstücke angeschlossen, setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr fest.

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

Bei baulichen Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Erneuerungen), die eine Steigerung des Gebäudeversicherungsbasiswerts zur Folge haben, ist eine Nachzahlung im Umfang der Steigerung zu leisten. Bauliche Wertvermehrungen unter einem Freibetrag fallen für die Nachzahlung der Anschlussgebühren ausser Betracht. Der Freibetrag wird in den Tarifbestimmungen festgesetzt.

Die Anschlussgebühren sind bei jedem Neuanschluss zu entrichten. Bei Wiederaufbau einer ganz oder teilweise zerstörten oder freiwillig abgebrochenen Baute innert 3 Jahren wird die Anschlussgebühr auf der Differenz zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme berechnet. Resultiert aufgrund eines Abbruchs oder Neubaus eine Reduktion des Gebäudeversicherungswerts wird keine Rückzahlung geleistet.

Art. 51 Benutzungsgebühr (Wasserpreis)

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr pro m³ der bezogenen Wassermenge zusammen.

Art. 52 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist im Gebührentarif zu regeln.

Art. 53 Fälligkeiten

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Depositum an die Wasserversorgung zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten und nach erfolgter Schätzung durch die Gebäudeversicherung.

Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung bezogen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 54 Betreibung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine letzte Zahlungsfrist gesetzt, anschliessend wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 55 Gebührenpflichtige Schuldner

Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren ist die Bauherrschaft im Zeitpunkt des Baubeginns für das Depositum und dieselbe im Zeitpunkt der Bauvollendung für die Abrechnung. Dies gilt auch für Rückzahlungen. Falls die Bauherrschaft nicht mehr zahlungsfähig ist, haftet der jeweilige Grundeigentümer für die ausstehenden Zahlungen.

Zahlungspflichtig für die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren sind Gebäudeeigentümer im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung. Bei Stockwerkeigentum ist der Verwaltung gesamthaft Rechnung zu stellen. Die Miteigentümer haften solidarisch für den Gesamtbetrag.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über die Wasserversorgung sowie gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 57 Rechtskraft

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

Art. 58 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Wasserversorgung Niederhasli vom 1. Oktober 1999 sowie das Wasserreglement der Zivilgemeinde Oberhasli vom 11. November 1970.

Niederhasli, 29. September 2009

Gemeinderat Niederhasli

Präsident:
Hansruedi Hug

Schreiber:
Patric Kubli

Niederhasli, 1. Dezember 2009

Gemeindeversammlung Niederhasli

Präsident:
Hansruedi Hug

Schreiber:
Patric Kubli